

11.02.86

In - Fz - R

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

In 1. Zu § 3

R

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Worte
"nicht oder nicht rechtzeitig"
durch die Worte
"nicht selbst"
zu ersetzen.

1917

Begründung

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Fassung ermöglicht es, eine Aufgabe, die von den Ländern in landeseigener Verwaltung ausgeführt wird, bei einer nicht rechtzeitigen Durchführung im Einzelfall von dem Statistischen Bundesamt ausführen zu lassen. Eine solche subsidiäre Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes ist mit der Abgrenzung der Zuständigkeit von Bund und Ländern bei der Ausführung von Bundesgesetzen nicht vereinbar.

In 2. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Rechtsvorschrift soll das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen."

Begründung:

Die beantragte Ergänzung entspricht dem § 7 Abs. 1 Satz 2 des derzeit geltenden Bundesstatistikgesetzes vom 14.3.1980 (BGBl. I S. 291). Die Vorschrift hat sich als Instrument zur Vermeidung von Doppelerhebungen bewährt und wesentlich zur Entlastung der Auskunftspflichtigen beigetragen. Die Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Länder rechtfertigt sich auch aus der in § 20 des Entwurfs vorgesehenen Kostenregelung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.12.1983 (VZG-Urteil) das Informationsinteresse der Länder bei Anordnung von Bundesstatistiken nicht in Frage gestellt.

In 3. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort
", Lohn-"
zu streichen.

Begründung:

Die Lohnstatistik zählt zu den Wirtschaftsstatistiken. Gründe,
sie gesondert zu nennen, sind nicht ersichtlich.

In 4. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten
"entfallen sind"
die Worte
"oder sich wesentlich geändert haben"
einzufügen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll auch auf die Fälle
erweitert werden, in denen aus übergeordneten Gesichtspunkten
Erhebungen ausgesetzt oder verschoben werden, ohne daß die
Notwendigkeit der Erhebung oder die tatsächlichen Voraussetzun-
gen entfallen sind.

R 5. Zu § 7

Die in § 7 Abs. 3 vorgesehene Regelung, wonach das Statistische Bundesamt berechtigt sein soll, bestimmte Erhebungen für besondere Zwecke durchzuführen, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig durch die statistischen Ämter der Länder erfolgt, begründet eine subsidiäre Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes. Dies könnte dazu führen, daß die Erhebungen teils von den Ländern, teils vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden. Eine derartige subsidiäre Zuständigkeitszuweisung an eine Bundesoberbehörde ist vom Grundgesetz nicht vorgesehen und entspricht auch nicht dem Erfordernis einer klaren Trennung der Verwaltungsräume des Bundes und der Länder.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine klare Abgrenzung zwischen Bundes- und Länderkompetenz Sorge zu tragen.

In 6. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 sind die Worte
"die Berichtszeit"
durch die Worte
"den Berichtszeitraum oder Berichtszeitpunkt"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung

In 7. Zu § 10

In § 10 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Name der Gemeinde und die übrigen Teile der Anschrift
dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale
genutzt werden."

Begründung:

Absatz 2 entspricht der Generalforderung jeder statistischen
Arbeit, Daten auf Vorrat für jede zukünftige statistische Ar-
beit bereitzuhalten. Die Verfügbarkeit der statistischen Daten
wäre wesentlich eingeschränkt, wenn die regionale Zuordnung
nicht nach Straße und Hausnummer vorgenommen würde. Das Bundes-
verfassungsgericht bezeichnet es ausdrücklich als Aufgabe der

Statistik, Daten auf Vorrat für jede denkbare und erforderliche zukünftige Datenauswertung bereit zu halten. Es fordert nicht allgemein, Einzeldatensätze nur auf einer höheren Stufe der Aggregierung zu speichern. Es verlangt die Wahrung der statistischen Geheimhaltung gegenüber Dritten, nicht aber, daß statistische Arbeit unsinnig erschwert oder unmöglich gemacht wird. Außerdem ist der Gemeindeteil nicht ausreichend definiert und damit kein brauchbares statistisches Zuordnungsmerkmal.

In 8. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 83 GG führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Dies umfaßt auch die Befugnis, die Erhebungsbogen zu gestalten.

In 9. Zu § 11 Abs. 3

In § 11 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 9 Abs. 2 bleibt unberührt."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll die sonst für laufende Nummern und Ordnungsnummern, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen dürfen, bestehende Diskrepanz zwischen den Regelungen in § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 beseitigt werden.

In 10. Zu § 11 Abs. 4 und § 17
R

a) In § 11 ist Absatz 4 zu streichen.

b) In § 17 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. über die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale,".

Begründung zu a und b:

11. (nur R) Die Unterrichtung der zu Befragenden über die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Nach der Rechtsprechung des BVerfG zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1, 60) ist der Auskunftspflichtige sinnvollerweise genauer darüber zu belehren, welche Merkmale lediglich Hilfsmittel der Erhebung sind. Dies entspricht den Regelungen in § 12 Nr. 2 Mikrozensusgesetz und § 16 Nr. 2 Volkszählungsgesetz 1987.
12. (nur R) Die Angabe nur auf den Erhebungsvordrucken (§ 11 Abs. 4) erscheint nicht ausreichend.
13. (nur In) Die Angaben müssen jedoch nicht auf allen Erhebungsvordrucken vorhanden sein; bei Organisationspapieren oder bei Sekundärstatistiken, etwa auf Zählblättern, wären sie unsinnig.
Ziffern 12
und 13
schließen
einander aus

19/11

In 14. Zu § 12

In § 12 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik sind die Hilfsmerkmale zu löschen, sobald und soweit sie für nachfolgende Erhebungen nicht mehr benötigt werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Formulierung im Regierungsentwurf "nach Beendigung des Zeitraums der wiederkehrenden Erhebungen" ist nicht ausreichend klar, um den Zeitpunkt der Löschung festzulegen. Der Zeitraum könnte sich auf den jeweiligen Turnus der Befragung (z.B. monatlich oder jährlich) oder auf die gesamte Zeitspanne, in der der Befragte berichtspflichtig ist, beziehen. Das Wort "sobald" stellt dagegen sicher, daß die Hilfsmerkmale zum frühest möglichen Zeitpunkt gelöscht werden.

In 15. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 Abs. 1 sind die Worte
"Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen,
Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und"
durch die Worte
"zur ordnungsmäßigen Durchführung der Bundesstatistiken"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei allen nicht nur einmaligen Erhebungen sind auch außerhalb des Bereichs der Wirtschafts- und Umweltstatistiken Adreßdateien zwingend erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Trend der amtlichen Statistik im Interesse der Auskunftspflichtigen in Richtung auf periodische Auswählerhebungen mit festgelegten Berichtskreisen, die sich ebenfalls periodisch verändern, geht. Eine Beschränkung auf Wirtschafts- und Umweltstatistiken würde die ordnungsmäßige Durchführung der meisten anderen Statistiken wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt z.B. für die zahlreichen Statistiken aus den Bereichen der Landwirtschaft, der Kultur oder des Sozialwesens.

19/1

In 16. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind nach den Worten
"und der Hauptverwaltung"
die Worte
"sowie Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe"
einzufügen.

Begründung:

Der Katalog der zulässigen Hilfsmerkmale
muß um die Namen der Inhaber oder Leiter
der Betriebe ergänzt werden; diese
Angaben sind zur Heranziehung der ver-
antwortlichen Auskunftspflichtigen
erforderlich.

R 17. Zu § 14

In § 14 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4
anzufügen:

"(4) Die Erhebungsbeauftragten sind über ihre
Rechte und Pflichten zu belehren."

Begründung:

Diese Belehrung soll den Schutz des Per-
sönlichkeitsrechts der Befragten ver-
stärken. Sie entspricht den Regelungen
in § 8 Abs. 6 Mikrozensusgesetz und
§ 10 Abs. 8 Volkszählungsgesetz 1987.

In 18. Zu § 16 Abs. 1 und 8

In § 16 sind

a) in Absatz 1 Nr. 1 die Worte

"der Befragte schriftlich eingewilligt hat"

durch die Worte

"Auskunftspflichtige oder Betroffene schriftlich eingewilligt haben"

und

b) in Absatz 8 die Worte

"mehrerer Befragter"

durch die Worte

"mehrerer Auskunftspflichtiger oder Betroffener"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Befragte Auskunftspflichtige und Betroffene sind nicht immer identisch; dem tragen andere Formulierungen des Gesetzes Rechnung (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1).

In 19. Zu § 16 Abs. 3a -neu-

In § 16 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben eingerichteten Stellen bei den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden oder bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, soweit eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt und die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen worden sind. Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der diesen Stellen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist und wenn durch Landesrecht eine Trennung dieser Stellen von sonstigen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist."

Als Folge ist in § 16 Abs. 5 und 7
das Zitat

"Absatz 4"

jeweils durch das Zitat

"den Absätzen 3 a und 4"

zu ersetzen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht schließt nicht aus, daß Einzelangaben zur rein statischen Verwendung anderen öffentlichen Stellen unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden. Vielmehr würde es der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten wichtigen Aufgabe der Statistik widersprechen, den obersten Landesbehörden und den Gemeinden das für ihre Arbeit gerade auch im Vollzug von Bundesrecht notwendige statistische Material vorzuenthalten. Als Träger staatlichen Handelns und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge benötigen die obersten Landesbehörden und die Gemeinden die vom Bundesverfassungsgericht als Zweck der Statistik genannten umfassenden kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Informationen über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge (BVerfGE 65, S. 47).

19/1

In 20. Zu § 16 Abs. 4

In § 16 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Einzelangaben dürfen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder für wissenschaftliche Zwecke an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft Auskunftspflichten oder Betroffenen zuzuordnen sind."

Als Folge ist in § 16 Abs. 6 das Zitat "Absatz 4 Satz 2" durch das Zitat "Absatz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Je nach sachlicher und räumlicher Gliederung der statistischen Ergebnisse ist es unvermeidbar, daß Einzelangaben enthalten sind, auf die wegen der Notwendigkeit kleinräumiger Informationen nicht verzichtet werden kann.

In 21. Zu § 16

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß den berechtigten Interessen des Archivwesens an der Nutzung von statistischen Unterlagen, die der Geheimhaltung nach § 16 des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes unterliegen, unter Berücksichtigung des Rechts der Betroffenen auf Persönlichkeitschutz Rechnung getragen wird.

R 22. Zu § 23

§ 23 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Sicherstellung einer hinreichenden Konkretisierung der als Verweisungsobjekt in Bezug genommenen Vorschriften in der Sanktionsnorm.

19/1

R

23. Zu § 24

In § 24 Satz 1 Halbsatz 1
sind die Worte "(OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520)"
zu streichen.

Begründung:

Der zu streichende Satzteil ist überflüssig.

Fz

24. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald
ein zweites Statistikbereinigungsgesetz vorzulegen, mit dem
- neben einer allgemeinen Kostenreduzierung im Statistik-
bereich - auch die durch die Neufassung des Bundesstatistik-
gesetzes zu erwartenden Mehrkosten bei der Durchführung
von Einzelstatistiken aufgefangen werden können.